

Wohlen

**Bau- und
Nutzungsordnung**

8. Mai 2006 / Teilrevision 4. November 2013

Tipps

- Diese Bau- und Nutzungsordnung (BNO) ist wie folgt aufgebaut:
 - Die linke Spalte enthält die Vorschriften der BNO.
 - In der rechten Spalte stehen Erläuterungen zu den BNO-Vorschriften und Hinweise auf das übergeordnete Recht. Die Erläuterungen haben keine Rechtswirkung.
- Am Anfang jeder Bauaktivität steht ein Gespräch mit der Abteilung Planung, Bau und Umwelt. Das Gespräch ist für alle Beteiligten wertvoll. Wir empfehlen ihnen auch, frühzeitig mit ihren Nachbarn Kontakt aufzunehmen und sie in ihre Pläne einzuweihen.
- Die BNO regelt nicht alles. Das will sie nicht und kann sie nicht. Von Fall zu Fall muss die Bauabsicht der konkreten Situation gegenübergestellt werden.
- In vereinzelt Fällen ist kein Baugesuch erforderlich. Vergewissern sie sich bei der Abteilung Planung, Bau und Umwelt, falls sie unsicher sind.
- Informationen über Wohlen finden sie auch im Internet: www.wohlen.ch

Benützen sie die unentgeltliche Erstauskunft, ein Service der Abteilung Planung, Bau und Umwelt

Abteilung Planung, Bau und Umwelt, Kapellstrasse 1 / Gemeindehaus, 5610 Wohlen

Tel. 056 619 92 24

1. GELTUNGSBEREICH	1	3.2 Zonen und Schutzobjekte im Kulturland	21
§ 1 Geltungsbereich	1	3.2.1 Wald	21
§ 2 Übergeordnetes Recht, Verhältnis zum Privatrecht	1	§ 20 Wald	21
2. PLANUNGSINSTRUMENTE	2	3.2.2 Landwirtschaftszonen	21
§ 3 Bauzonenplan, Kulturlandplan	2	§ 21 Landwirtschaftszonen	21
§ 4 Sondernutzungsplanung	2	§ 22 Landwirtschaftliche Spezialzone Bollhof	22
§ 5 Weitere Planungsinstrumente, Richtpläne	3	3.2.3 Naturschutzzonen	23
§ 6 Inventare	3	§ 23 Zweck, Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	23
§ 7 Einsicht	3	Nutzungseinschränkungen	23
3. ZONENVORSCHRIFTEN	4	Gebiete	23
3.1 Bauzonen	4	§ 24 Nass-Standorte im Wald; Zweck, Ziele	24
§ 8 Tabelle der Bauzonenvorschriften	5	§ 25 Feuchtstandorte	25
§ 9 Kernzone	6	§ 26 Pufferzone Rütermoos	26
§ 10 Zone Steingasse	8	§ 27 Trockenstandorte	26
§ 11 Wohn-/Gewerbebezonen	10	3.2.4 Überlagerte Schutzzonen	26
§ 11a Spezialzone Bahnhof Süd	11	§ 28 Landschaftsschutzzonen	26
§ 12 Wohnzonen W 3	12	§ 29 Grund- und Quellwasserschutzzonen	27
§ 13 Wohnzonen W 2	13	3.2.5 Naturschutzobjekte	27
§ 14 Wohnzonen W 1	13	§ 30 Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze	27
§ 15 Gewerbebezonen	13	§ 31 Einzelbäume, Baumgruppen	28
§ 16 Industriezonen	15	§ 32 Hochstämmige Obstbäume	28
§ 17 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	17	§ 33 Zusätzliche Naturschutzzonen und -objekte	28
§ 18 Grünzonen	17		
§ 19 Quartiererhaltungszone "Wehrli"	18		
§ 19a Ensembleschutzzone	19		

4. DEFINITIONEN / ALLGEMEINE ZONENBESTIMMUNGEN	29	5. BAUVORSCHRIFTEN	39
4.1 Allgemeines	29	5.1 Erschliessung, Bauvorgang	39
§ 34 Ausnützungsziffer; Ausnützungszuschlag, Ausnützungsverschiebung	29	§ 48 Verkehrs- und Versorgungsanlagen	39
§ 35 Parzellierung von Grundstücken	30	§ 49 Sicherheits- und Schutzvorkehrungen	39
§ 36 Gewerbe; Zulässiger Störgrad	30	5.2 Technische Bauvorschriften	40
§ 37 Gebäudehöhe, Firsthöhe, Gebäudeprofil, Geschosszahl, Attikageschosse, Schrägdächer	30	§ 50 Allgemeine Anforderungen	40
§ 38 Abgrabungen beim Gebäude	31	§ 51 Nachisoliation Aussenwände	41
§ 39 Terrassenhäuser	32	5.3 Wohnhygiene	41
§ 40 Klein- und Anbauten	32	§ 52 Ausrichtung von Wohnungen	41
§ 41 Tiefbauten	33	§ 53 Mindestmasse bei Neubauten	41
§ 42 Böschungen, Stützmauern, Einfriedigungen	33	§ 54 Spezielle Anforderungen an Mehrfamilienhäuser	42
4.2 Abstände	35	§ 55 Den Wohnungen zugeordnete Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen	42
§ 43 Grenzabstand, Mehrlängenzuschlag	35	§ 56 Gang- und Treppenbreite; Geländer, Brüstungen und Handläufe	43
§ 44 Grenz- und Gebäudeabstände; Reduktion	36	5.4 Ausstattung	44
§ 45 Strassenabstand	36	§ 57 Abstellplätze, Anzahl und Gestaltung	44
§ 46 Abstand gegenüber dem Kulturland	37	§ 58 Ausstellungsgelände für Motorwagen	45
4.3 Arealüberbauungen	37	§ 59 Ein- und Ausfahrten	45
§ 47 Arealüberbauungen	37	§ 60 Zweiradabstellplätze, Kinderwagen	45
		§ 61 Spiel- und Erholungsanlagen	46

6.	SCHUTZVORSCHRIFTEN	47	8.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN	58
6.1	Ortsbild- und Denkmalschutz	47	§ 74	Anwendung auf hängige Baugesuche, Aufhebung bisherigen Rechts	58
§ 62	Ortsbildschutz	47		Anhang I Liste der kantonalen Schutzobjekte	59
§ 63	Kommunale Schutzobjekte	48		Anhang II Liste der kommunalen Schutzobjekte	60
§ 64	Antennenanlagen, Mobilfunkanlagen	50			
§ 65	Umgebungsgestaltung	51			
§ 66	Brandruinen, Baulücken	51			
6.2	Umweltschutz	52			
§ 67	Einwirkungen, Lärmschutz	52			
§ 68	Empfindlichkeitsstufen, Lärmvorbelastung	53			
§ 68a	Hochwasserschutz	54			
7.	VOLLZUG UND VERFAHREN	56			
§ 69	Kommissionen, Fachpersonen	56			
§ 70	Kompetenzdelegation	56			
§ 71	Haftung	56			
§ 72	Vollzug des Naturschutzes	57			
§ 73	Gebührenordnung	57			

Die Einwohnergemeinde Wohlen erlässt, gestützt auf § 15 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993, folgende Bau- und Nutzungsordnung:

1. GELTUNGSBEREICH

§ 1

Geltungsbereich

1 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Bau-recht.

2 Die Vorschriften gelten für Boden, Bauten und Anlagen.

3 Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

Übergeordnetes
Recht

1 Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Verhältnis zum
Privatrecht

2 Aus der Bauordnung können keine Privatrechte abgeleitet werden.

Wichtiges kantonales Recht:

- Baugesetz vom 19.1.1993 (BauG)
SAR 713.100
- Bauverordnung vom 25. 5.2011 (BauV)
SAR 713.121
Es gilt der Anhang 3.

2. PLANUNGSINSTRUMENTE

§ 3

Bauzonenplan

1 Der Bauzonenplan im Massstab 1:2500 zeigt das Baugebiet, dessen Zoneneinteilung und die Schutzobjekte.

Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen zur Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

Teilkarte zum Bauzonenplan

1^{bis} In einer Teilkarte zum Bauzonenplan im Massstab 1:5000 werden die Hochwasserschutzzonen und -gebiete dargestellt.

Kulturlandplan

2 Der Kulturlandplan im Massstab 1: 5000 zeigt das Kulturlandgebiet, dessen Zoneneinteilung und die kommunalen Schutzobjekte.

§ 4

Sondernutzungsplanung

1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.

Sondernutzungspläne sind Erschliessungs- oder Gestaltungspläne.

2 Wenn die zweckmässige Erschliessung und Überbauung auf andere Weise sichergestellt wird, kann auf den Sondernutzungsplan verzichtet werden (z.B. öffentlich-rechtlicher Vertrag, Arealüberbauung für das gesamte Gebiet).

Der Gemeinderat kann gemäss §§ 16 ff BauG nach Massgabe des öffentlichen Interesses weitere Sondernutzungspläne erlassen.

Private können den Entwurf zu einem Sondernutzungsplan selber erstellen (vgl. §§ 17 und 21 BauG).

	§ 5	
Weitere Planungsinstrumente	1 Weitere Planungsinstrumente (Richtpläne, Konzepte, Leitbilder) sind zur Orientierung über Planungsziele bestimmt. Sie sind nicht grundeigentümerverbindlich. Diese Planungsinstrumente haben behördenverbindliche und/oder informative Inhalte.	
Richtpläne	2 Behördenverbindliche Richtpläne werden nach der Mitwirkung der Bevölkerung durch den Gemeinderat erlassen.	Bestehende Richtpläne (Stand 2013): <ul style="list-style-type: none">- Kommunaler Gesamtplan Verkehr- Masterplan Ortszentrum- Freiraumplanung Baugebiet
	§ 6	
Inventare	1 Das Inventar der Schutzobjekte (Inventarblätter, Bericht und Übersichtsplan) beschreibt die erhaltenswerten Kulturobjekte. 2 Das Landschaftsinventar (Plan und Bericht) beschreibt die erhaltenswerten Landschaftsräume und -elemente ausserhalb des Baugebietes.	Inventare sind Bestandesaufnahmen. Sie haben keine rechtliche Wirkung für das Grundeigentum, werden jedoch für die Beurteilung von Bauvorhaben beigezogen.
	§ 7	
Einsicht	Die Planungsinstrumente (Pläne, Inventare, Konzepte, Leitbilder) können bei der Abteilung Planung, Bau und Umwelt eingesehen werden.	

3. ZONENVORSCHRIFTEN

3.1 Bauzonen

§ 8

Tabelle der
Bauzonenvorschriften

Das Baugebiet ist in die im Bauzonenplan eingetragenen Zonen unterteilt, für welche folgende Vorschriften gelten:

Zone	Kernzone	Zone Steingasse	Spezialzone Bahnhof Süd		Wohn-/Gewerbebezonen			Wohnzonen			Gewerbe- bezonen	Industrie- zonen	Zone für öffentliche B+A
Abkürzung	K				WG 4	WG 3	WG 2	W 3	W 2	W 1	G	I	ÖB
Weitere Vorschriften	§ 9	§ 10	§ 11a		§ 11			§ 12	§ 13	§ 14	§ 15	§ 16	§ 17
Nutzungsart	Gemischte Nutzung Wohnen / mässig störendes Gewerbe		Wohnen und nicht störendes Gewerbe Teil A Teil B		Gemischte Nutzung Wohnen / mässig störendes Gewerbe			Wohnen und nicht störendes Gewerbe			Produktion und Dienstleistungen mässig störend stark störend		öffentliche Bauten und Anlagen
Empfindlichkeitsstufe (§ 68)	III	III	II	II	III	III	III	II	II	II	III	IV	II / III
max. Ausnutzungsziffer (Az)	–	0.7	o	§ 11a	0.85	0.70	0.55	0.70	0.55	0.35	o	o	o
max. Gebäudehöhe und max. Firsthöhe* in der Ebene	16 m 19 m	§ 10 § 10	10 m 15 m	§ 11a § 11a	13 m 17 m	10 m 15 m	7 m 12 m	10 m 15 m	7 m 12 m	7 m 11 m	o o	o o	o o
max. Gebäudehöhe und max. Firsthöhe* am Hang	16 m 19 m	§ 10 § 10	10m 15 m	§ 11a § 11a	13 m 17 m	10 m 15 m	7.5 m 12.5 m	10 m 15 m	7.5 m 12.5 m	7 m 11 m	o o	o o	o o
minimaler Grenzabstand - bis Gebäudehöhe 7 m - über Gebäudehöhe 7 m	4 m 4 m	4.0 m 5.5 m	§ 11a § 11a	4 m 6 m	4 m 7 m	4.0 m 5.5 m	4 m 4 m	4 m 6 m	4 m 4 m	4 m –	o o	o o	o o
Mehrlängenzuschlag ab Zuschlag (§ 43)	18 m o	– –	18 m o	18 m o	18 m	18 m	18 m	18 m	18m	18 m	o o	o o	o o
	Zuschlag zum Grenzabstand: 1/4 der Mehrlänge, max. 4 m												
max. Gebäudelänge	–	–	–	–	60 m	60 m	60 m	60 m	40 m	30 m	o	o	o
Arealüberbauung (§ 47)		–	–	–						–	–	–	–
- min. Fläche	2000 m ²				3000 m ²	2500 m ²	2000 m ²	2500 m ²	2000 m ²				
- max. Az	–				0.95	0.80	0.65	0.80	0.65				
- max. Erhöhung Gebäude- und Firsthöhe	3 m				3 m	3 m	3 m	3 m	–				

o Festlegung durch den Gemeinderat

*Bei Gebäuden mit Pultdächern oder vergleichbaren einseitigen Dachformen beträgt die zulässige Firsthöhe höchstens 2 m mehr als die zulässige Gebäudehöhe, am Hang talseits höchstens 1 m. (Definition Hang siehe BauV, Anhang 3, § 12a ABauV)

Kernzone	§ 9	
Zweck	1 Die Kernzone soll das wirtschaftliche und kulturelle Zentrum der Gemeinde bilden und eine Nutzungsdurchmischung aufweisen. Unter Wahrung des bestehenden baulichen Gesamtcharakters sollen die in ein Regionalzentrum passenden Bauten und Anlagen weiterbestehen und sich neue, gut gestaltete ansiedeln können.	
Art der Bauten	2 Es sind Bauten für höchstens mässig störende Geschäfte, Verkaufsanlagen, Gewerbebetriebe und für Wohnungen gestattet.	Definition "mässig störend" siehe § 36 BNO
Anteil der Wohnnutzung	3 Der Anteil der Wohnnutzung muss mindestens ein Drittel der zulässigen Bruttogeschossfläche betragen, wobei die verschiedenen Nutzungen nicht gleichzeitig realisiert werden müssen. Als Bezugseinheit gilt die Parzelle. Vereinbarungen zur Verschiebung von Gewerbe- und Wohnanteilen zwischen angrenzenden Parzellen sind zulässig, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.	
Reduktion der Wohnnutzung	4 Der Anteil der Wohnnutzung kann vom Gemeinderat reduziert werden, wenn <ul style="list-style-type: none">- die Parzellenfläche weniger als 1'000 m² beträgt oder- besondere Nutzungen wie zum Beispiel Hotelbetriebe, Schulen, öffentliche Bauten erstellt werden.	

Verkaufsanlagen	5 Einkaufszentren und Fachmärkte sind generell zulässig. Solche zusammenhängenden Verkaufsanlagen haben ab einer Nettoverkaufsfläche von 2000 m ² die Vorschriften von Arealüberbauungen einzuhalten.	Einkaufszentren und Fachmärkte mit mehr als 5000 m ² Nettoladenfläche bedürfen einer Festlegung im kantonalen Richtplan. Sie sind UVP-pflichtig.
Mehrlängenzuschlag zum Grenzabstand	6 Der Gemeinderat legt den Mehrlängenzuschlag zum Grenzabstand bei Gebäuden von mehr als 18 m Länge unter Berücksichtigung des Schattenwurfs und der wohnhygienischen Verhältnisse fest.	
Gestaltung	7 Die Bauten und Freiräume haben hohen ortsbaulichen und architektonischen Anforderungen zu genügen, insbesondere auch hinsichtlich der Fassadengestaltung und Materialwahl. Der Gemeinderat kann zulasten des Gesuchstellers ein unabhängiges Fachgutachten zur Beurteilung der Einordnung in das Ortsbild einholen. Der Gutachter wird im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller bestimmt.	Die Kernzone Wohlen weist keine einheitliche Gestaltung auf. Teilweise bestehen unbefriedigend gestaltete Bauten. Es besteht das Ziel, die Gesamtwirkung zu verbessern.
Abbruch	7 ^{bis} Gebäude dürfen nur abgebrochen werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist oder wenn bereits eine rechtskräftige Baubewilligung für einen sich gut in das Ortsbild einfügenden Neubau vorliegt.	Reklamen: - Reglement über das Reklamewesen - Richtlinien zur Plakatierung Bezug: Abteilung Planung, Bau und Umwelt
Gestaltungsplanpflicht Jacob Isler Areal	7 ^{ter} In dem im Bauzonenplan bezeichneten „Jacob Isler Areal“ gilt die Gestaltungsplanpflicht. Bezweckt wird die Schaffung einer städtischen Bebauung mit urbanem Freiraum sowie eines Raumgewebes, das mit den bestehenden Wegen und der Bünz verknüpft ist. Im Gestaltungsplan sind öffentlich nutzbare Parkfelder sicherzustellen.	

Zone Steingasse	§ 10	
Nutzung	1 Zulässig sind die Wohnnutzung und höchstens mässig störendes Gewerbe. Die zulässige Verkaufsnutzung beträgt maximum 500 m2 Nettoladenfläche pro Laden.	Definition "mässig störend" siehe § 36 BNO
Geschosszahl, Gebäude- und Firsthöhe	2 Die Geschosszahl sowie die First- und Gebäudehöhe richten sich nach den Nachbarbauten, mit denen die Neubauten ein gutes Gesamtbild ergeben müssen. Die Gebäudehöhe darf höchstens 10.00 m betragen.	
Grenzabstand	3 Der minimale Grenzabstand ist in § 8 (Tabelle) festgelegt. Bei Bauvorhaben im Bereich der kantonalen Schutzobjekte Isler-Haus Nr. 539 und Pfarrkirche Nr. 332 (Umgebungsschutz) setzt der Gemeinderat den Grenzabstand fest. Er holt vorgängig die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Stellen ein.	
Neu- und Umbauten; Gestaltung	4 Neu- und Umbauten haben sich bezüglich Stellung, Form, Ausmass und Gliederung der Baukörper, sowie hinsichtlich Dach- und Fassadengestaltung, Materialwahl und Farbgebung in das bestehende Quartierbild einzufügen.	Zu beachten ist auch der Baulinienplan Steingasse, genehmigt vom Grossen Rat am 22. Oktober 1991.
Privileg bei Ersatzbau	5 Bestehende Gebäude dürfen in Abweichung von den Massvorschriften der Bauordnung (Ausnützungsziffer, Geschosszahl, Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände), innerhalb des bisherigen Gebäudeprofils durch einen Neubau ersetzt werden, wenn a) die Erscheinungsform des Altbaus im wesentlichen der herkömmlichen Bauweise entspricht, zum traditionellen Quartierbild gehört, dieses prägt und	

- b) wenn beim Neubau die wesentlichen gestalterischen Elemente des Altbaus, insbesondere die Dachgestaltung erhalten oder verbessert werden und auch gegenüber benachbarten Gebäuden keine Missstände hinsichtlich Wohn- und Arbeitshygiene entstehen.

6 und 7

Aufgehoben durch Einwohnerratsbeschluss vom 4. November 2013

Freiflächen

8 Bei der Gestaltung der Freiflächen ist darauf zu achten, dass ihr bisheriger Charakter erhalten bleibt. Insbesondere sind die Vorgärten und Höfe, sowie markante Bäume und für das Quartier typische Bepflanzungen zu erhalten, zu ersetzen oder neu zu schaffen.

Fachgutachten

8^{bis} Der Gemeinderat kann zulasten des Gesuchstellers ein unabhängiges Fachgutachten zur Beurteilung der Einordnung in das Ortsbild einholen. Der Gutachter wird im Einvernehmen mit dem Gesuchsteller bestimmt.

9 und 10

Aufgehoben durch Einwohnerratsbeschluss vom 4. November 2013

Wohn-/ Gewerbebezonen	§ 11	Definition "mässig störend" siehe § 36 BNO
Nutzung	<p>1 In den Wohn-/Gewerbebezonen sind die Wohnnutzung, höchstens mässig störendes Gewerbe und Landwirtschaftsbetriebe zulässig.</p> <p>2 In den Zonen WG 3 und WG 4 sind neue freistehende Einfamilienhäuser nur zulässig, wenn dies von der bestehenden Siedlungsstruktur her zweckmässig ist.</p>	<p>Einfamilienhäuser (EFH) passen am besten in die Zonen W1 und W2 sowie – je nach Lage – in die Zone WG2.</p> <p>In den Zonen WG 3 und WG 4 gelten deshalb Einschränkungen. Ein Ersatzbau innerhalb einer Gruppe von EFH oder ein neues EFH angrenzend an die Wohnzone W 2 sind z.B. in der Regel zulässig, nicht aber ein neues, isoliert stehendes EFH.</p>
Verkaufsnutzungen	<p>2^{bis} Die zulässige Verkaufsnutzung beträgt maximal 500 m² Nettoladenfläche pro Laden. Innerhalb der im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebiete G1 und G2 sind Einkaufszentren und Fachmärkte generell zulässig (analog Kernzone).</p>	
Gestaltungsplanpflicht Aeschstrasse (WG 4)	<p>3 In dem mit Gestaltungsplanpflicht belegten Gebiet an der Aeschstrasse dürfen nach der Aussiedlung oder bei Nichtbeanspruchung von Arealteilen für eigene Firmenzwecke des bestehenden Betriebes Nachnutzungen sowie Um- und Neubauten nur aufgrund eines rechtskräftigen Gestaltungsplanes erfolgen.</p>	<p>Die Gemeinde hat mit der Otto Notter AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend der Aussiedlung des Baugeschäftes abgeschlossen.</p>
Gestaltungsplanpflicht Farnbühl (WG3)	<p>3^{bis} In dem im Bauzonenplan bezeichneten Gebiet nördlich der Farnbühlstrasse gilt die Gestaltungsplanpflicht. Bezweckt wird die Schaffung einer Siedlung für verschiedene Wohn- und Arbeitsformen mit guter architektonischer Gestaltung der Bauten und Freiräume. Die Stellung der Gebäude und Anlagen sowie die Anordnung der lärmempfindlichen Räume sind darauf</p>	

auszurichten, die Lärmbelastung der Innenräume und der dem Aufenthalt dienenden Aussenräume möglichst gering zu halten.

**Spezialzone
Bahnhof Süd**

§ 11a

Nutzung

1 Es ist eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Nutzungsdurchmischung für Wohnen und nicht störendes Gewerbe zulässig.

Definition "nicht störend" siehe § 36 BNO

Besondere Vorschriften Teilgebiet A

Zweck Teilgebiet A

2 In dem im Bauzonenplan bezeichneten Teilgebiet A wird folgendes bezweckt:

- eine hohe Siedlungs- und städtebauliche Qualität unter Berücksichtigung der Option einer Siedlungserweiterung gegen Süden;
- die Schaffung eines Freiraumes mit öffentlich zugänglichen Bereichen in Richtung Nord-Süd;
- die Erstellung einer attraktiven Fuss- und Radwegverbindung, welche vom Bahnhof bis zum geplanten Siedlungserweiterungsgebiet an der Südgrenze der Bauzone führt.

Bauvorschriften
Gestaltungsplan-
pflicht

3 Die Siedungsstruktur und die den § 8 BNO (Tabelle) ergänzenden Bauvorschriften sind in einem Gestaltungsplan festzulegen.

Grenzabstände gegen die benachbarten Bauzonen	4 Gegen die benachbarten Bauzonen gelten die Grenzabstände inkl. Mehrlängenzuschlag der Wohnzone W3. Wenn die zonengemässen Gebäude- und Firsthöhen gemäss § 8 BNO im Gestaltungsplan um ein zusätzliches Geschoss erhöht werden, gilt ein um die Mehrhöhe vergrösserter Grenzabstand.	
	<u>Besondere Vorschriften Teilgebiet B</u>	
Zweck Teilgebiet B	5 In dem im Bauzonenplan bezeichneten Teilgebiet B wird eine durchgrünte Überbauung mit hoher städtebaulicher Qualität unter Einbezug der zwei bestehenden Villen bezweckt.	Vgl. auch § 63 Kommunale Schutzobjekte
Geschosszahl, First- und Gebäudehöhe	6 Die Geschosszahl sowie die First- und Gebäudehöhe richten sich nach den zwei bestehenden Villen, mit denen die Neubauten ein gutes Gesamtbild ergeben müssen. Bei Flachdachbauten beträgt die maximale Gesamthöhe (inkl. Attikageschoss) 10 m.	
Ausnutzungsziffer	7 Für die bauliche Dichte ist die Ausnutzungsziffer 0.35 ein Richtmass. Der Gemeinderat kann die Ausnutzungsziffer bis auf 0.45 erhöhen, wenn der Zonenzweck im gesamten Teilgebiet B erfüllt bleibt.	
Wohnzonen W 3	§ 12	
Nutzung	Zulässig sind die Wohnnutzung und nicht störendes Gewerbe. Neue freistehende Einfamilienhäuser sind nur zulässig, wenn dies von der bestehenden Siedlungsstruktur her zweckmässig ist.	Definition "nicht störend" siehe § 36 BNO Beschränkung der Einfamilienhäuser siehe Hinweis zu § 11 Abs. 2 BNO

Wohnzonen W 2	§ 13	
Nutzung	Zulässig sind die Wohnnutzung und nicht störendes Gewerbe.	Definition "nicht störend" siehe § 36 BNO Hilfsmittel für die Gestaltung: Merkblatt „Bauen am Hang“ der Gemeinde Wohlen
Wohnzone W 1	§ 14	
Nutzung	1 Die Wohnzone W 1 ist für freistehende Einfamilienhäuser und Doppel-Einfamilienhäuser bestimmt. Einliegerwohnungen und einzelne Räume für nicht störendes, in Wohngebiete passendes Gewerbe sind zugelassen.	
Gestaltung	2 Nicht als Terrassen genutzte Flachdächer sind zu begrünen. 3 Die Gestaltung der Bauten und Anlagen (Gärten, Zugangswege, und Treppen, Vorplätze u. dergleichen) hat dem natürlichen Terrainverlauf zu folgen. Notwendige Terrainveränderungen sind schonend vorzunehmen.	Hilfsmittel für die Gestaltung: Merkblatt „Bauen am Hang“ der Gemeinde Wohlen
Gewerbebezonen	§ 15	
Nutzung	1 In den Gewerbebezonen sind die höchstens mässig störende Produktion, Dienstleistungen (wie Geschäftsbetriebe, Betriebe für Sport, Bildung, Freizeit, Kultur, Hotel, Gastronomie, usw.) und Verkaufsnutzungen zulässig.	Definition mässig störend siehe § 36 BNO
Fachmärkte und Einkaufszentren	2 Die zulässige Verkaufsnutzung beträgt maximal 500 m ² Nettoladenfläche pro Laden.	Die "Nettoladenfläche" entspricht dem Begriff im kantonalen Richtplan.

Wohnungen	3 Es sind nur Wohnungen für die Betriebsinhaber und solche, die aus betrieblichen Gründen notwendig sind, zugelassen.	
Baumasse, Abstände	4 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten, vorab der nachbarlichen Interessen, des Ortsbildes, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse und allenfalls weiterer Gegebenheiten des Einzelfalles die Baumasse sowie die Grenz- und Gebäudeabstände.	
Abstand am Zonenrand	5 Gegenüber den anstossenden Bauzonen (ausgenommen den Industriezonen) muss der Grenzabstand mindestens folgende Masse aufweisen: - für Bauten bis zu 7 m Gebäudehöhe: 7 m - für 1 m Mehrhöhe 1 m Mehrabstand höchstens aber 15 m	
Umgebungsgestaltung	6 Zehn Prozent der anrechenbaren Grundstücksfläche sind als gestaltete Grünfläche auszubilden, vorrangig längs Strassen, öffentlichen Gewässern und gegenüber Wohnbauten. Dachbegrünungen und begrünte Abstellflächen werden nicht zu der minimal auszuweisenden, gestalteten Grünfläche angerechnet.	Anrechenbare Grundstücksfläche siehe § 32 Abs. 4 BauV. Es wird empfohlen, die Grünflächen naturnah zu gestalten, z. B. als - Magerwiesen - einheimische Gehölze und Hecken - Steinanlagen, Trockenmauern - Weiher und Tümpel Gestaltung Abstellplätze siehe § 57 BNO Umgebungsplan siehe § 65 BNO
Gewerbezone Seewadel	7 Der im Bauzonenplan speziell bezeichnete Teil 2 der Gewerbezone Seewadel ist für die Aussiedlung von Gewerbebetrieben aus den Wohnzonen, bzw. Wohn-/Gewerbezone bestimmt.	Die Gemeinde hat mit der Otto Notter AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend der Aussiedlung des Baugeschäftes abgeschlossen.

Gebiet Bremgarterstrasse Nord	7 ^{bis} Die Einzonung des im Bauzonenplan bezeichneten Gebietes Bremgarterstrasse Nord erfolgt für die Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes. Mit der Baueingabe ist die Umgebungsgestaltung gemäss Abs. 6 für den Gesamtbetrieb nachzuweisen. Wenn die Betriebserweiterung nicht innerhalb von 5 Jahren ab Rechtskraft der Einzonung vorgenommen wird, fällt die bedingte Einzonung für diese Firma im Sinne von § 15a BauG entschädigungslos dahin.	
Industriezonen	§ 16	
Nutzung	1 In den Industriezonen sind die stark störende Produktion, Dienstleistungen (wie Geschäftsbetriebe, Betriebe für Sport, Bildung, Freizeit, Kultur, Hotel, Gastronomie, usw.) und Verkaufsnutzungen zulässig.	Definition stark störend siehe § 36 BNO
Verkaufsnutzung	2 Die zulässige Verkaufsnutzung beträgt maximal 500 m ² Nettoladenfläche pro Laden. Innerhalb des im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebietes G3 (Ferroareal) ist insgesamt eine maximale Nettoladenfläche von 3000 m ² für Fachmärkte zulässig.	Die "Nettoladenfläche" entspricht dem Begriff im kantonalen Richtplan.
Wohnungen	3 Es sind nur Wohnungen zugelassen, die aus betrieblichen Gründen notwendig sind.	

Baumasse,
Abstände

4 Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, der öffentlichen und privaten Interessen, des Ortsbildes, der Strassen- und Parkierungsverhältnisse und allenfalls weiterer Gegebenheiten des Einzelfalles die Baumasse sowie die Grenz- und Gebäudeabstände.

Abstand am
Zonenrand

5 Gegenüber den anstossenden Bauzonen (ausgenommen den Gewerbezonnen) muss der Grenzabstand mindestens folgende Masse aufweisen:

- für Bauten bis zu 7 m Gebäudehöhe: 7 m
- für 1 m Mehrhöhe 1 m Mehrabstand
- höchstens aber 15 m

Umgebungs-
gestaltung

6 Zehn Prozent der anrechenbaren Grundstücksfläche sind als gestaltete Grünfläche auszubilden, vorrangig längs Strassen, öffentlichen Gewässern und gegenüber Wohnbauten. Dachbegrünungen und begrünte Abstellflächen werden nicht zu der minimal auszuweisenden, gestalteten Grünfläche angerechnet.

Anrechenbare Grundstücksfläche siehe § 32 Abs. 4 BauV.

Es wird empfohlen, die Grünflächen naturnah zu gestalten, z. B. als

- Magerwiesen
- einheimische Gehölze und Hecken
- Steinanlagen, Trockenmauern
- Weiher und Tümpel

Gestaltung Abstellplätze siehe § 57 BNO
Umgebungsplan siehe § 65 BNO

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	§ 17	
Nutzung	1 In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen zulässig (wie Schulen, Sportanlagen, Kirchen, Friedhöfe, Altersheime, öffentliche Verwaltungsgebäude, öffentliche Parkplätze, Freizeitanlagen, usw.). Andere Bauten und Anlagen dürfen weiterbestehen, bis der Boden für im öffentlichen Interesse liegende Zwecke beansprucht wird.	
Baumasse, Abstände	2 Der Gemeinderat bestimmt unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, des Ortsbildes sowie der Gegebenheiten des Einzelfalls die Baumasse und die Abstände. Gegenüber angrenzenden Wohn- und Wohn-/Gewerbebezonen sind mindestens deren Grenz- und Gebäudeabstände einzuhalten.	Hindernisfreies Bauen siehe §§ 37 und 38 BauV.
Empfindlichkeitsstufen	3 Die Gebiete ARA, Werkhöfe IBW und Bauamt mit Hofmattanlagen, Areale ref. Kirche und ref. Kirchgemeindehaus sind der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet. Für die restlichen Gebiete gilt die Empfindlichkeitsstufe II.	
Grünzonen	§ 18	
Zweck	1 Die Grünzonen dienen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und Gliederung des Baugebietes.	
Bauverbot	2 Sämtliche Bauten sind untersagt, ausgenommen die Parzelle 3519 längs des Büelisackerkanals und der Bünz. Auf dieser sind Gartenhäuschen für die Schrebergartennutzung bis 9 m ² Grundfläche und einem Abstand von 4 m gegenüber der Strasse gestattet.	

Bepflanzung 3 Baumbestände, Hecken oder sonstige das Landschaftsbild bestimmende Elemente sind zu erhalten, bzw. zu ersetzen.

Quartiererhaltungszone "Wehrli"

§ 19

Begriff

1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichnete Quartiererhaltungszone "Wehrli" ist eine den Wohn- und Wohn-/Gewerbebezonen überlagerte Zone. Sie umfasst einen in sich geschlossenen Ortsteil mit hoher Siedlungsqualität.

Zweck

2 Bei Um- und Neubauten sowie Umgebungsgestaltungen ist die in diesem Gebiet bestehende Gebäude- und Grünstruktur zu bewahren.

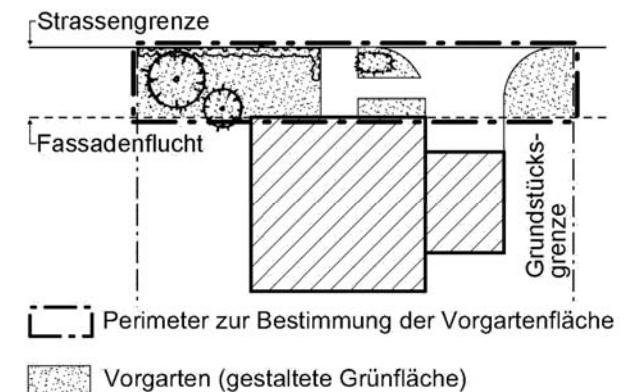
Zusätzliche Vorschriften

3 Es gelten folgende zusätzliche Vorschriften:

- Die Gebäudelänge beträgt in den Wohnzonen maximal 18 m, in den Wohn-/Gewerbebezonen maximal 25 m.
- Die Strassen sind mit Einfriedigungen wie Mauern, Zäune und Hecken zu fassen.
- Die Vorgärten haben in der Regel mindestens 50% der Fläche zwischen den Strassen- und Fassadenfluchten zu entsprechen. Zu den Vorgärten zählen die gestalteten Grünflächen, nicht jedoch Abstellplätze, auch wenn sie begrünt werden.
- Arealüberbauungen sind nur am Rand dieser Ortsteile gestattet, wenn dadurch ein guter Übergang zu den angrenzenden Gebieten entsteht.

Bei Bauvorhaben ist frühzeitig Kontakt mit der Abteilung Planung, Bau und Umwelt aufzunehmen.

Vorgartenregel:



vgl. auch § 65 BNO Umgebungsgestaltung

Ensembleschutzzonen § 19a

Allgemeines	1 Die im Bauzonenplan bezeichneten Ensembleschutzzonen sind den Bauzonen überlagerte Zonen. Die Ensembles sind wichtige kulturgeschichtliche Zeugen mit hohem Situationswert im Siedlungsgefüge.	Bei Bauvorhaben ist frühzeitig Kontakt mit der Abteilung Planung, Bau und Umwelt aufzunehmen.
Areal der Villa Isler	2 Der Charakter des Gartens und der Annexgebäude der kantonal geschützten Villa Isler ist zu bewahren. Umbauten und Ersatzbauten sind zulässig, im Bereich des Ökonomiegebäudes Bünzstrasse 7 und des heutigen Nutzgartens auch Ergänzungsbauten. Für Ersatz- und Ergänzungsbauten ist ein Wettbewerbsverfahren durchzuführen.	
Fabrikareal Hofmattenweg und benachbarte Wohngebäude Steingasse 45 und 47	3 Der Charakter der Fabrikbauten der ehemaligen Bleicherei ist zu bewahren. An die bestehende Struktur angepasste Um-, Ersatz- und Ergänzungsbauten sind zulässig. Die beiden alten und markanten Wohngebäude Steingasse 45 und 47 prägen den Einmündungsbereich der neu erstellen Wagenrainstrasse in die Steingasse. Umbauten sowie Ersatzbauten sind zulässig und die Strassenabstände können reduziert werden, wenn die heutige Torwirkung erhalten bleibt	
Fabrikareal im Winkel Anglikon	4 Der Charakter der Fabrikbauten der ehemaligen Färberei ist zu bewahren. An die bestehende, kompakte Struktur angepasste Um-, Ersatz- und Ergänzungsbauten sind zulässig. Dabei ist auf die kantonal geschützte Dorfkapelle Anglikon besondere Rücksicht zu nehmen.	

Harzerhof

5 Der Charakter des Harzerhofes mit Wohnhaus, grosser Scheune und Vorplatz mit Linde ist zu bewahren. Der Umbau von Wohnhaus und Scheune sowie die Umnutzung der Scheune sind im Rahmen der Charaktererhaltung zulässig. Die übrigen Bauten dürfen abgebrochen werden. Ergänzungsbauten sind zulässig.

Baumasse,
Abstände,
Ausnützungsziffer

6 Der Gemeinderat bestimmt unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen sowie der Gegebenheiten des Einzelfalls die Baumasse, Abstände und Ausnützungsziffer aufgrund von unabhängigen Fachgutachten und/oder Wettbewerbsergebnissen. Gegenüber den Nachbarliegenschaften sind die zonengemässen Grenzabstände und Gebäudehöhen einzuhalten.

3.2 Zonen und Schutzobjekte im Kulturland

3.2.1 Wald

Wald

§ 20

Aufforstungen

1 Kleinflächige Ersatzaufforstungen im Ausmass bis zu 3000 m² sind in der Landwirtschaftszone zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen Interessen entgegenstehen.

Das Waldareal untersteht der Forstgesetzgebung.

Für den Naturschutz im Wald ist § 24 BNO zu beachten.

Waldränder

2 Zur Erhaltung bzw. Schaffung eines biologisch und landschaftlich wertvollen stufigen Waldmantels (mit Strauchsaum) sind die geeigneten Waldränder im Rahmen der waldbaulichen Planung entsprechend zu verjüngen, d.h. stufenförmig zu erhalten bzw. anzulegen.

3.2.2 Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszonen

§ 21

Nutzung

1 Die Landwirtschaftszonen sind für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung im Sinne des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) bestimmt.

Die Landwirtschaftszonen sind im Kulturlandplan mit Landwirtschaftszone I (LW I) bezeichnet.

Die zulässige Nutzung und die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen sind abschliessend im RPG und der Verordnung dazu (RPV) geregelt.

Nutzung
(Fortsetzung)

Bauten und Anlagen	2 Für Wohngebäude sind 2 Vollgeschosse erlaubt. Für Oekonomiegebäude und andere Bauten werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens jedoch 4.0 m.	Als innere Aufstockung gilt gemäss Art. 36 ff RPV die Errichtung von Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Tierhaltung oder den bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbau, wenn der Betrieb nur mit dem Zusatzeinkommen voraussichtlich längerfristig bestehen kann und wenn diverse Bedingungen eingehalten werden.
Empfindlichkeitsstufe	3 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV.	Bei der Festlegung des Standortes von neuen Bauten und Anlagen ist die Einordnung in die Landschaft gemäss § 42 BauG bzw. § 62 BNO besonders zu beachten.
Landwirtschaftliche Spezialzone Bollhof	§ 22	
Nutzung	1 Die landwirtschaftliche Spezialzone beim Bollhof ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der bodenabhängigen und der bodenunabhängigen bzw. einer über die innere Aufstockung hinausgehenden Produktion gartenbaulicher Erzeugnisse dienen.	Die landwirtschaftliche Spezialzone ist im Kulturlandplan mit Landwirtschaftszone II (LW II) bezeichnet.

Bauten und Anlagen	2 Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen, betriebsnotwendig sind sowie keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bauvorschriften richten sich nach § 21 BNO.
Empfindlichkeitsstufe	3 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV.

3.2.3 Naturschutzzonen

§ 23

Zweck	1 Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	2 Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sind verboten, soweit sie nicht dem Schutz oder Unterhalt der Naturschutzzone dienen.
Nutzungseinschränkungen	3 Es bestehen folgende Nutzungseinschränkungen: Düngung, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Bewässerung, Entwässerung, Beweidung, Umbruch sowie Aufforstung sind nicht gestattet.

Gebiete

4 Die folgenden Gebiete sind unter Schutz gestellt und im Kulturlandplan bezeichnet:

Nassstandorte im Wald

- 1 Cholmoos
- 2 Steffetsmösl
- 3 Torfmoos
- 4 Althau (Mönschrüti)
- 5 Oberhau
- 6 Althau (Mitte)
- 7 Althau (Süd)
- 8 Grosshau

Trockenstandorte

- 10 Buelochacher
- 11 Hofland - Nord
- 12 Hofland - Süd
- 13 Junge Baal
- 14 Blyzge
- 15 Bahnbord BDB

Pufferzone

Rütermoos

Feuchtstandorte

- 9 Leeächer

§ 24

Nass-Standorte im Wald
Zweck

1 Die Naturschutzzone im Wald dient der Erhaltung und Entwicklung von auf Nass-Standorte angewiesenen gefährdeten Lebensgemeinschaften.

Ziele

2 Bewirtschaftung und Unterhalt, welche für den öffentlichen Wald im Wirtschaftsplan, für den Privatwald nach § 72 Abs. 2 BNO festgelegt werden, richten sich nach folgenden Zielen:

Allgemein soll

- die Baumartenzusammensetzung derjenigen des Naturwaldes entsprechen,
- der Waldrand gegenüber offenen Flächen stufig aufgebaut sein,
- in den einzelnen Gebieten bezüglich Altersstufen und Wuchsschichten eine grösstmögliche Vielfalt angestrebt werden, wobei der Altersphase eine besondere Bedeutung zukommt.

Im besonderen

- sollen bei den Weihern im Cholmoos und im Steffetsmösli die Flachwasserbereiche gefördert und die Ufer vor Verbuschung geschützt werden,
- soll im Torfmoos eine Moorregeneration angestrebt werden,
- sollen in den Gebieten Althau, Oberhau und Grosshau offene Stellen und Wasserflächen geschaffen und die Vernässung erhalten werden.

§ 25

Feuchtstandorte

Die Feuchtwiese "Leeächer" mit ihrer typischen Vegetation ist zu erhalten und vor Düngung zu schützen

§ 26

Pufferzone
Rütermoos

1 Die Pufferzone bezweckt die Verminderung der Nährstoffeinschwemmung in das Kantonale Naturschutzgebiet Rütermoos in der Gemeinde Niederwil.

2 Das Ausbringen von Flüssigdüngemitteln (Gülle, Klärschlamm) ist nicht gestattet. Die Bodenoberfläche muss immer eine Vegetationsdecke tragen.

§ 27

Trockenstandorte

Trockenstandorte sind extensiv genutzte Wiesen mit besonders schutzwürdigen Pflanzen- und Tiergemeinschaften auf trockenem Untergrund. Die Nutzung als Heuwiese ist gestattet.

3.2.4 Überlagerte Schutzzonen

Landschaftsschutz-
zonen

§ 28

Zweck
Verbot von Bauten,
Terrainveränderungen und
Aufforstungen

1 Die Landschaftsschutzzonen sind der Landwirtschaftszone überlagerte Zonen. Sie dienen der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und in ihrer Eigenart. Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Aufforstungen sowie weitere Eingriffe, welche dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Nutzung	2 Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang wird gewährleistet.	
Kleinere Terrainveränderungen, Fahrnisbauten	3 Kleinere Terrainveränderungen und landwirtschaftliche Fahrnisbauten, die der Bewirtschaftung dienen, unterstehen der Zustimmung des Baudepartementes sowie der Bewilligung durch den Gemeinderat. Sie können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind, dem Ziel der Schutzzone nicht widersprechen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.	
Grund- und Quellwasserschutzzonen	§ 29	Zu beachten ist das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Eichholz, vom Gemeinderat Wohlen verfügt am 11.5.1992.
Schutzmassnahmen	Die Festsetzung der im Kulturlandplan eingetragenen Grund- und Quellwasserschutzzonen richtet sich nach der eidg. und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. Die Schutzmassnahmen richten sich nach den besonderen Reglementen.	
	3.2.5 Naturschutzobjekte	
	§ 30	
Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze	1 Die im Kulturlandplan mit Signaturen bezeichneten Hecken (einschliesslich Gebüschgruppen, Feldgehölze, Bäume innerhalb der Hecken sowie Ufergehölze) sind landschaftlich und biologisch wertvoll und dürfen nicht gerodet werden. Sie sind abschnittsweise zu pflegen.	

2 Eine Rodung von Hecken aus zwingenden Gründen darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartementes (bei Ufergehölzen) vorgenommen werden.

3 Die Gemeinde fördert nach Möglichkeit die Umwandlung artenarmer Hecken sowie Ersatzpflanzungen innerhalb geschützter Hecken.

§ 31

Einzelbäume,
Baumgruppen

Die im Kulturlandplan mit Signaturen bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind von besonderem landschaftlichem Wert und dürfen nicht beseitigt werden. Natürliche Abgänge sind zu ersetzen.

Die Erteilung einer Bewilligung setzt voraus, dass an geeigneter Stelle Ersatz geschaffen wird (§ 4 Abs. 3 NLD).

Der Gemeinderat kann bei geeignetem Ersatz Ausnahmen bewilligen (§ 4 Abs. 3 Natur- und Landschaftsschutzdekret NLD).

§ 32

Hochstämmige
Obstbäume

Das Landschaftsbild, insbesondere der Siedlungsrand, wird wesentlich von hochstämmigen Obstbäumen mitgeprägt. Diese für bedrohte Vogelarten wichtigen Lebensräume und ökologisch bedeutsamen Anlagen sind nach Möglichkeit zu erhalten. Bei Abgängen ist für Ersatz zu sorgen. Die Gemeinde unterstützt Neuanpflanzungen.

§ 33

Zusätzliche
Naturschutzzonen
und -objekte

Zur Bereicherung der Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt fördert der Gemeinderat die Schaffung zusätzlicher Naturschutzzonen und -objekte.

4. DEFINITIONEN / ALLGEMEINE ZONENBESTIMMUNGEN

4.1 Allgemeines

§ 34

Ausnützungszuschlag
Wintergärten und
Balkonverglasungen

1 Für unbeheizte Wintergärten und Balkonverglasungen wird pro Wohneinheit ein Ausnützungszuschlag von 15% der zugehörigen Bruttogeschossfläche gewährt, mindestens jedoch 10 m². Der Zuschlag gilt bei Einzelbauweise und bei Arealüberbauungen.

Die Berechnung der Ausnützungsziffer richtet sich nach der kantonalen Messweise (vgl. § 32 BauV).

Ausnutzungs-
verschiebung

2 Die maximale Ausnutzungsverschiebung zwischen benachbarten Parzellen ist auf der Parzelle, welche die Mehrausnutzung erhält, beschränkt. Die Ausnützungsziffer darf maximal so hoch sein wie diejenige einer Arealüberbauung in der betreffenden Zone. Davon ausgenommen sind parzellenübergreifende Überbauungen gemäss § 32 Abs. 5 BauV.

Gemäss § 32 Abs. 5 BauV ist bei parzellenübergreifenden Überbauungen (wie Reihenhäuser und Arealüberbauungen) die Ausnützungsziffer gesamthaft einzuhalten. Der Gemeinderat verlangt die Anmerkung im Grundbuch (vgl. § 163 BauG).

§ 35

Parzellierung von
Grundstücken

Die Parzellierung von überbauten Grundstücken oder von Grundstücken, für die eine baurechtliche Bewilligung erteilt wurde, bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Vgl. auch § 34 Abs. 2 BNO, Ausnutzungsverschiebung und § 44 BNO, Grenz- und Gebäudeabstände; Reduktion oder Aufhebung mit einem Dienstbarkeitsvertrag.

§ 36

Gewerbe; Zulässiger Störgrad

1 Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

Nicht zulässig sind Betriebe, die gewichtige ideelle Immissionen verursachen (z.B. Sexshops, Bordelle, Massagesalons usw).

2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

3 Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten als stark störend.

Zum nicht störenden in Wohnquartiere passenden Gewerbe gehören quartierbezogene Ladengeschäfte, kleine Bürobetriebe, Arztpraxen, Bäckereien, Coiffeur, Töpferatelier, etc.

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II gemäss der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV).

Zum mässig störenden Gewerbe gehören Ladenbauten, Geschäfts- und Bürohäuser, Gaststätten, Hotels, Tankstellen, Autowerkstätten, Schreinereien, etc.

Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss LSV.

Stark störende Betriebe werden der Industriezone mit der Empfindlichkeitsstufe IV zugeteilt.

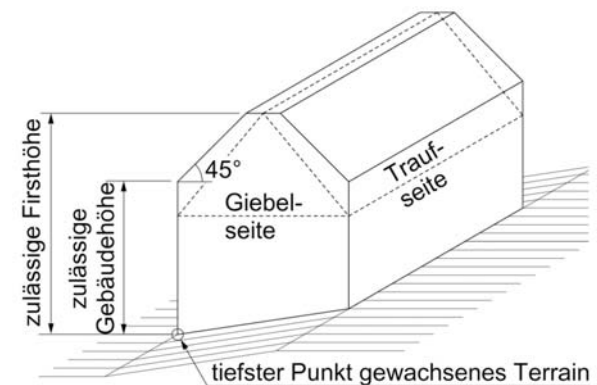
§ 37

Gebäudehöhe, Firsthöhe, Gebäudeprofil

1 Das zulässige Gebäudeprofil ist bestimmt durch die zulässige Gebäudehöhe und die an der Traufseite anschliessende Neigung von 45° bis zur zulässigen Firsthöhe.

Geschosszahl

2 Die Aufteilung der verschiedenen Geschosse ist im Rahmen des zulässigen Gebäudeprofils frei.



Attikageschosse	3 Attikageschosse gemäss § 16a ABauV dürfen das zulässige Gebäudeprofil im Sinne von § 16a Abs. 3 ABauV durchstossen.	Vgl. BauV, Anhang 3
Schrägdächer	4 Die Dachfläche von Schrägdächern darf nur auf einem Geschoss durchbrochen werden (mit Ausnahme von einzelnen zusätzlichen Dachflächenfenstern mit einem Rohlichtmass bis 0.5 m ²). Dachaufbauten (wie Lukarnen, Schleppgauben und spezielle Giebelkonstruktionen) dürfen das zulässige Gebäudeprofil durchbrechen, jedoch auf höchstens einem Drittel der betreffenden Fassadenlänge. § 38	Definition Dachdurchbrüche vgl. § 16 Abs.2 ABauV (siehe BauV, Anhang 3)
Abgrabungen beim Gebäude	Abgrabungen beim Gebäude dürfen höchstens einen Drittel der Fassadenlänge betragen. Bei Zufahrten zu Garagen ist in begründeten Fällen und unter Wahrung einer sorgfältigen Gestaltung eine grössere Abgrabung bis zu 6.0 m Breite zulässig.	

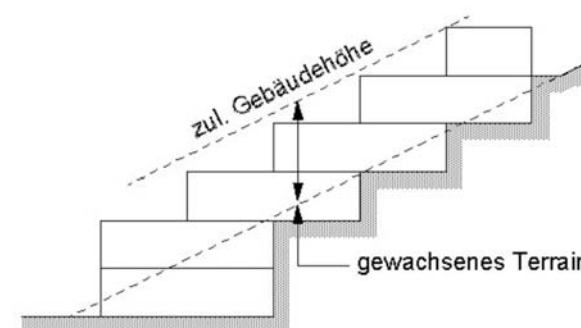
§ 39

Terrassenhäuser

1 Terrassenhäuser und ähnliche Bauformen sind in geeigneten Hanglagen gestattet.

2 Bei den in der Falllinie zum Hang liegenden Fassaden (Seitenansicht) ist kein Mehrlängenzuschlag zu beachten.

Beispiel: Bestimmung der zulässigen Gebäudehöhe



§ 40

Klein- und Anbauten

Die maximale Firsthöhe beträgt 4 m.

Gemäss § 18 ABauV (siehe BauV, Anhang 3) sind Klein- und Anbauten unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Gartenhäuschen usw.) mit höchstens 40 m² Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten zählen nicht dazu.

Für Klein- und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann.

§ 41

Tiefbauten

Erdregister und Erdsonden müssen einen Abstand von 2 m aufweisen.

Tiefbauten müssen gemäss § 18 Abs. 3 ABauV (siehe BauV, Anhang 3) einen Grenzabstand von 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

§ 42

Böschungen und
Stützmauern

1 Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen und in gutem Zustand zu erhalten. Der Gemeinderat kann statische Berechnungen verlangen.

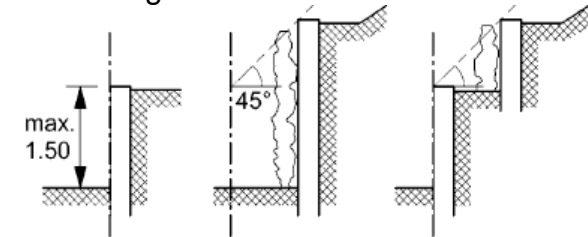
Gemäss § 19 Abs. 3 ABauV (siehe BauV, Anhang 3) sind Böschungen standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe: Breite) müssen der Böschungsfuss bzw. die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm aufweisen.

Stützmauern

2 Die maximale Höhe von Stützmauern beträgt 1.5 m ab niedriger gelegenem Terrain. Die Stützmauern dürfen an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze gesetzt werden.

3 Wo es die Geländebeziehungen erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie sind um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückzusetzen. Abtreppungen sind im Winkel von maximal 45° vorzunehmen. Die Stützmauern sind mit gestalterischen Massnahmen wie Abtreppungen und einer standortheimischen Bepflanzung in die Landschaft einzubinden.

Stützmauern bei einer privaten Parzellengrenze:



Für die Grenzabstände der Bepflanzung ist § 88 EG ZGB zu beachten.

Für die Abstände von Stützmauern gegenüber öffentlichen Strassen gilt § 111 BauG.

In Bezug auf die Grenzabstände von Einfriedigungen gelten folgende Vorschriften:

- BauV, Anhang 3: § 19 ABauV
(H max. = 1.80 m)
- § 88 EGZGB für Bepflanzungen
- § 111 BauG gegenüber öffentlichen Strassen

Einfriedigungen

4.2 Abstände

§ 43

Grenzabstand,
Mehrlängenzuschlag

1 Wird die in § 8 BNO bezeichnete Gebäudelänge für die einzelnen Zonen überschritten, so erhöhen sich die Grenzabstände gegenüber den verlängerten Gebäude-seiten um ein Viertel der Mehrlänge, jedoch höchstens um 4.00 m.

2 Bei gestaffelten Fassaden berechnet sich die Mehrlänge nach der Gesamtfassadenlänge, reduziert um das Mass der Rückversetzungen.

Rückversetzungen, die grösser sind als die Länge des zurückversetzten Teils, werden nur mit der Länge des zurückversetzten Teils in Abzug gebracht.

3 Klein- und Anbauten sowie vorspringende Gebäude-teile gemäss § 2 ABauV (vgl. BauV, Anhang 3) werden nicht angerechnet.

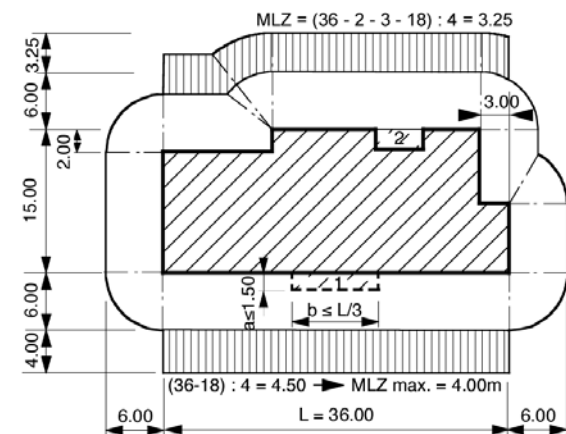
Abstände siehe auch BauV, Anhang 3, BauG und für Bepflanzungen gegen Privatgrundstücke § 88 / 89 EG ZGB.

Beispiel Zone W3:

G Grenzabstand Gebäudehöhe $\geq 7.0\text{m} = 6.0\text{m}$
(§ 8 BNO)

MLZ Mehrlängenzuschlag ab 18 m Länge (§ 8 BNO)

- 1 Vorspringende, untergeordnete Gebäudeteile gemäss § 2 ABauV werden nicht berücksichtigt (z.B. Balkone, Erker, Treppen usw. sowie Windfänge und Wintergärten).
- 2 Rücksprung, welcher nicht berücksichtigt wird (keine Gebäudestaffelung).



§ 44

Grenz- und
Gebäudeabstände;
Reduktion

1 Grenz- und Gebäudeabstände können mit einem Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden, sofern die Wohnhygiene, die Zufahrtsverhältnisse und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Der Vertrag ist mit dem Baugesuch einzureichen.

2 Für einen Neubau muss gegenüber bestehenden Bauten lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand nicht aber der Gebäudeabstand eingehalten werden, sofern die Wohnhygiene, die Zufahrtsverhältnisse und die Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

3 Der Gemeinderat kann zur Beurteilung der Wohnhygiene einen Besonnungsnachweis verlangen.

Feuerpolizeiliche Anforderungen:

Zu beachten sind das Brandschutzgesetz und die Brandschutzverordnung. Beim Aargauischen Versicherungsamt in Aarau ist eine Vollzugshilfe für den allgemeinen Brandschutz erhältlich, aus der u.a. die minimalen Schutzabstände zwischen Gebäuden ersichtlich sind.

Gegenüber Mehrfamilienhäusern ist der Gebäudeabstand einzuhalten. Zulässig ist nur die ungleiche Verteilung der Grenzabstände. Gemäss § 20 Abs. 4 ABauV (siehe BauV, Anhang 3) gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten als Mehrfamilienhäuser. Einfamilienhausüberbauungen wie Reihenhäuser gehören nicht dazu.

§ 45

Strassenabstand

Für Privatstrassen im Gemeingebrauch gelten die gleichen Abstände wie für die Gemeindestrassen.

Privatstrassen im Gemeingebrauch sind öffentlich zugängliche Strassen.

Abstände von Gemeinde- und Kantonsstrassen siehe § 111 BauG.

	§ 46	
Abstand gegenüber dem Kulturland	<p>1 Gegenüber der Kulturlandgrenze ist für Gebäude ein Mindestabstand von 4.00 m einzuhalten, für Kleinbauten 2 m.</p> <p>2 Der Abstand zur Kulturlandgrenze kann mit einem Dienstbarkeitsvertrag bis auf 1.00 m reduziert werden. In diesem Fall sind Parzellen, die von der Bauzone in das Kulturland hineinreichen, auf der Kulturlandgrenze zu parzellieren.</p>	Diese Abstandsvorschrift geht – analog dem Strassenabstand – den allgemein geltenden Zonenvorschriften vor.
	4.3 Arealüberbauungen	
	§ 47	
Arealüberbauungen	<p>1 Arealüberbauungen sind in den in § 8 BNO bezeichneten Zonen zulässig.</p> <p>2 Arealüberbauungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a) Es muss die in § 8 BNO angegebene, zweckmässig abgegrenzte, minimale Arealfläche vorhanden sein. Bestehende Bauten können miteinbezogen werden, sofern die Überbauung als Ganzes den Anforderungen genügt.</p> <p>b) Die Pflichtabstellplätze, ausgenommen die Besucherparkplätze, sind in unterirdischen Sammelgaragen vorzusehen. Sofern Arealgrösse und Überbauungsart eine vorteilhaftere Lösung erlauben, ist auch eine oberirdische, überdeckte Parkierung möglich.</p>	<p>Bei Bauvorhaben ist frühzeitig Kontakt mit der Abteilung Planung, Bau und Umwelt aufzunehmen.</p> <p>Weitere Voraussetzungen siehe § 39 BauV.</p>

3 Es gelten folgende Erleichterungen gegenüber der zonengemässen Grundordnung:

- a) Die zonengemässe Ausnützung kann gemäss § 8 BNO (Tabelle) erhöht werden.
- b) Die zonengemässen Gebäude- und Firsthöhen können gemäss § 8 BNO (Tabelle) um höchstens 3.00 m erhöht werden, wenn dadurch eine Verbesserung der Siedlungsqualität erzielt wird. Bei Erhöhungen gilt ein um die Mehrhöhe vergrößerter Grenzabstand gegenüber Nachbarparzellen.
- c) Arealinterne Grenz- und Gebäudeabstände (auch bei Mehrfamilienhäusern) können reduziert werden.
- d) Die zonengemässen Gebäudelängen können überschritten werden.

Zu beachten ist § 47 Abs. 2 BauG, wonach in solchen Fällen Dienstbarkeitsverträge einzureichen sind.

Gegenüber den Nachbarparzellen gelten die zonengemässen Abstände und Mehr-längenzuschläge.

5. BAUVORSCHRIFTEN

5.1 Erschliessung, Bauvorgang

§ 48

Verkehrs- und Versorgungsanlagen
- Strassenbenennung

1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

- Benützung von Privateigentum für öffentliche Zwecke

2 Die Gemeinde oder Konzessionsinhaber sind berechtigt, öffentlichen Zwecken dienende Vorrichtungen wie Verkehrs- und Werkleitungstafeln, Lampen, Leitungsmaste, Hydranten, usw. auf oder an Privateigentum anbringen zu lassen.

3 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.

4 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 49

Sicherheits- und Schutzvorkehrungen

1 Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrosene Strassen, Gräben usw. sind an Orten mit Verkehr kenntlich zu machen, nötigenfalls abzusperren und zu signalisieren.

Für Errichtung, Unterhalt und Benützung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen, wie Strassen, Wasser- und Energieleitungen sowie Abwasseranlagen gelten die besonderen kantonalen und kommunalen Erlasse, insbesondere das

- Strassenreglement
- Kanalisationsreglement
- Reglement allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Wasser (IB Wohlen AG)
- Tarifordnung Wasser (IB Wohlen AG)

Bezug:

Abteilung Planung, Bau und Umwelt (siehe Seite II) bzw.

Industrielle Betriebe Wohlen AG (IBW)

Steingasse 31, 5610 Wohlen

2 Öffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungsbetriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen u.dgl.) und öffentliche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen.

3 Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen wurden.

4 Der Gemeinderat kann Weisungen zur Lärm- und Staubbekämpfung erlassen.

Jede eigenmächtige Veränderung oder Beschädigung von March- oder Vermessungszeichen ist verboten (Art. 257 StGB). Bedingen die Bauarbeiten eine Verschiebung oder Überdeckung solcher Zeichen, so ist dem Nachführungsgeometer vorgängig schriftlich Mitteilung zu machen.

Beispiel: Auflagen zum Baustellenverkehr in der Baubewilligung.

5.2 Technische Bauvorschriften

§ 50

Allgemeine Anforderungen

1 Die anerkannten Regeln der Baukunst hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation sind unter ausschliesslicher Haftbarkeit der Bauherrschaft anzuwenden.

2 Der Gemeinderat kann auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

In feuerpolizeilicher Hinsicht sind die Gesetze und Verordnungen zum Brandschutz und zum Feuerwehrewesen sowie die Anordnungen des Aarg. Versicherungsamtes zu beachten.

§ 51

Nachisolation
Aussenwände

Bei bestehenden Bauten dürfen Aussenwände nachisoliert werden, auch wenn deswegen die Vorschriften über Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten und die Ausnützungsziffer überschritten wird.

5.3 Wohnhygiene

§ 52

Ausrichtung von
Wohnungen

Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung, usw.) abzustimmen. Der Gemeinderat kann bei Unterschreitung der zonengemässen Gebäudeabstände verlangen, dass die Besonnung der Wohnungen an den mittleren Winterhalbjahrestagen (29. Oktober bzw. 9. Februar) überprüft wird.

§ 53

Mindestmasse bei
Neubauten

- Raumhöhe

1 In Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, beträgt die lichte Mindesthöhe 2.30 m. Diese Höhe ist in Dachräumen auf einer Fläche von mindestens 5 m² einzuhalten. Die Mindesthöhe darf durch kleinere technisch bedingte Bauteile unterschritten werden. Der Gemeinderat kann bei Anbauten an bestehende Gebäude mit kleineren Raumhöhen Abweichungen zulassen.

- Mindestfläche der Wohnräume	2 Die Mindestfläche von Wohn- und Schlafräumen beträgt 10 m ² .	Für die gewerblichen Raummasse sind die kantonalen und eidg. Erlasse zu beachten.
- Fenster	3 Die Fensterfläche von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen hat wenigstens 1/10 der Bodenfläche zu betragen. Die Fenster müssen über dem Erdreich liegen und direkt ins Freie führen. Bei Dachflächenfenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der anrechenbaren Bodenfläche reduziert werden. Abweichungen sind bei besonderen Verhältnissen zulässig, insbesondere bei a) Arbeitsräumen, wenn durch entsprechende künstliche Belichtung und Belüftung einwandfreie Verhältnisse geschaffen werden; b) schutzwürdigen Bauten.	
Spezielle Anforderungen an Mehrfamilienhäuser	§ 54 In Mehrfamilienhäusern müssen Nebenräume von mindestens 4 m ² Fläche für eine 1-Zimmerwohnung und für jedes weitere Zimmer 1 m ² zusätzlich geschaffen werden.	Gemäss § 18 BauV gelten Gebäude mit vier und mehr Wohneinheiten als Mehrfamilienhäuser.
Den Wohnungen zugeordnete Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen	§ 55 1 Die Wohnungen haben ausreichende und gut benützbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen, ausgenommen bei Klein- und Dachwohnungen sowie in Zentrumsanlagen.	

2 Wohnbalkone müssen folgende Mindestflächen aufweisen:

bei 3- und 4- Zimmerwohnungen	4.5 m ²
bei 5-Zimmer und grösseren Wohnungen	6.0 m ²

Wohnbalkone sind windgeschützt anzulegen. Ihre Mindesttiefe hat 1.50 m zu betragen.

§ 56

Gang- und
Treppenbreite

1 Die Mindestbreite für Vorplätze, Treppen und Gänge beträgt 1.20 m. Bei Einfamilienhäusern darf dieses Mass bis auf 90 cm reduziert werden.

Die Fluchtwege sind in der Brandschutzverordnung geregelt.

Geländer,
Brüstungen und
Handläufe

2 Für die Bemessung und Ausführung von Geländern, Brüstungen und Handläufen ist die SIA-Norm 358 verbindlich.

Die SIA-Norm 358, Ausgabe 2010, kann bei der Abteilung Planung, Bau und Umwelt eingesehen werden. Für Gewerbe- und Industriebetriebe gelten die SUVA-Vorschriften.

5.4 Ausstattung

§ 57

Abstellplätze,
Anzahl und Gestaltung

1 Bei der Berechnung der Anzahl Abstellplätze nach den VSS-Normen gilt:

Bei Einfamilienhausüberbauungen mit Sammelgaragen und bei Mehrfamilienhäusern sind zusätzlich zu den Bewohnerparkplätzen mindestens 20% dieser Pflichtabstellplätze für Besucher vorzusehen.

2

3 Abstellplätze sind sorgfältig zu gestalten und in der Regel mit Hecken, Sträuchern, Bäumen und Rankgewächsen zu begrünen. Offene Parkfelder sind in der Regel wasserdurchlässig auszuführen.

4 Garagenvorplätze müssen von der Strassen- bzw. Gehweggrenze gemessen, eine Tiefe von mindestens 5.5 m aufweisen.

5 Garagenvorplätze, Parkplätze und Zufahrten sind so zu erstellen, dass kein Wasser auf die öffentlichen Strassen fließen kann.

Die Abstellplätze sind in den kantonalen Erlassen geregelt (§§ 55 ff. BauG, §§ 43 + 44 BauV).

Auf der Abteilung Planung, Bau und Umwelt kann das Merkblatt "Berechnung der Pflichtabstellplätze" bezogen werden.

Aufgehoben durch das Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht der Gemeinde Wohlen.

	§ 58	
Ausstellungsgelände für Motorfahrzeuge	1 Ausstellungsgelände für Motorfahrzeuge und deren Anhänger sind gegenüber Wohnbauten mit einer geeigneten Bepflanzung zu versehen. Sie sind in den Wohnzonen unzulässig.	
	§ 59	
Ein- und Ausfahrten	Ausfahrtsrampen dürfen auf einer Länge von 5.00 m, gemessen ab Strassenrand, höchstens 5 % Neigung aufweisen.	Vgl. auch: § 41 BauV, Beschaffenheit von Strassen und Grundstückszufahrten § 42 BauV, Sichtzonen Für Rampen im Freien und im Gebäudeinnern ist die VSS-Norm SN 640 291 "Parkieren Geometrie" zu beachten. - im Freien: Regel 10%, maximal 15% - im Gebäudeinnern: Regel 15%, max. 18%
	§ 60	
Zweiradabstellplätze, Kinderwagen	Bei allen Gebäuden, wo aufgrund der Nutzung mit einem regelmässigen Abstellen von zweirädrigen Fahrzeugen und/oder Kinderwagen zu rechnen ist, sind genügend grosse, leicht zugängliche Abstellflächen bereitzustellen.	Vgl. auch: § 43 Abs.4 BauV, Parkfelderzahl § 44 Abs.2 BauV, Gestaltung

§ 61

Spiel- und
Erholungsanlagen

1 Bei Mehrfamilienhäusern sind der Gemeinschaft dienende Spiel- und Erholungsanlagen an zweckmässiger Lage auf privatem Grund anzulegen. Deren Grundfläche muss mindestens 15% der dem Wohnen dienenden Bruttogeschossfläche betragen.

2 Die Spielplätze sind nach den neuesten Erkenntnissen über kindergerechte Wohnumfelder und den verschiedenen Altersgruppen entsprechend auszugestalten. Die Kinder sollen die Spielplätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.

3 Die Benützungsmöglichkeit und der Unterhalt der Spiel- und Erholungsanlagen sind im Grundbuch anzumerken.

Die Spiel- und Erholungsanlagen werden im Umgebungsplan gemäss § 69 BNO ausgewiesen.

Erholungsanlagen umfassen Sitzplätze, Pflanzgärten, Parkanlagen, usw..

Die "sicherheitstechnischen Anforderungen an Kinderspielplätze" sind in einer Broschüre der Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung enthalten (www.bfu.ch >> Kinderspielplätze).

6. SCHUTZVORSCHRIFTEN

6.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

§ 62

Ortsbildschutz

1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:

- a) Stellung (Firstrichtung)
- b) Grösse der Baukuben
- c) Wirkung im Strassenraum
- d) Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse
- e) Dachform, Dachneigung
- f) Fassadengliederung
- g) Materialwahl, Farbe
- h) Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen

2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen:

- a) zusätzliche Unterlagen verlangen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes, usw.);
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;

§ 42 BauG, Einordnung von Bauten:

1 Gebäude müssen sich hinsichtlich Grösse, Gestaltung und Oberfläche des Baukörpers sowie dessen Aussenraumes so in die Umgebung einordnen, dass eine **gute Gesamtwirkung** entsteht.

2 Bauten, Anschriften, Bemalungen, Antennen und Reklamen dürfen insbesondere Landschaften sowie Orts-, Quartier- und Strassenbilder nicht beeinträchtigen.

Reklamen:

- Reglement über das Reklamewesen
 - Richtlinien zur Plakatierung
- Bezug bei der Abteilung Planung, Bau und Umwelt

- c) in empfindlicher Umgebung sowie bei aussergewöhnlichen Bauten eine Begutachtung verlangen;
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 63

Kommunale
Schutzobjekte

1 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten kommunalen Schutzobjekte sind im Anhang der Bau- und Nutzungsordnung aufgelistet. Für diese Objekte besteht ein Inventar.

2 und 3

Aufgehoben durch Einwohnerratsbeschluss vom 4. November 2013

Gebäude mit
Substanzschutz

4 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Gebäude mit Substanzschutz sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und dürfen nicht abgebrochen, zerstört oder in ihren wesentlichen Grundzügen umgestaltet werden. Sie sind angemessen zu unterhalten. Innerhalb des Bestehenden dürfen sie aus- und umgebaut werden, sofern dies mit dem Schutzziel vereinbart ist. Bei Einhaltung der Schutzziele sind Anbauten und die Errichtung zusätzlicher Kellerräume zulässig. Der Gemeinderat bewilligt eine wesentliche Umgestaltung und ausnahmsweise auch den Abbruch, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Erhaltung unzumutbar ist.

Der Gemeinderat kann sich von den zuständigen kantonalen Fachstellen oder anderen Fachpersonen beraten lassen.

Gebäude mit Volumenschutz	5 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Gebäude mit Volumenschutz sind in ihrem Volumen zu erhalten. Sie dürfen abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Ersatzbauten sind an gleicher Stelle wieder zu errichten. Von den bisherigen Aussenmassen kann abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild mindestens gleichwertige Lösung entsteht. Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden.
Geschützte Kulturobjekte	6 Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Sie sind angemessen zu unterhalten
Umnutzung	7 Der Gemeinderat kann die zonenfremde Umnutzung von geschützten Gebäuden bewilligen, wenn die dauernde Erhaltung nur so sichergestellt werden kann und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
Beratung	8 Für Renovationen und Umbauten der Schutzobjekte vermittelt der Gemeinderat eine kostenlose Beratung.
Beiträge	9 Der Gemeinderat gewährt in begründeten Fällen Beiträge für schutzbedingte Mehraufwendungen der Eigentümer.

Kantonale
Schutzobjekte

Vgl. Kulturgesetz (SAR 495.200) und Verordnung zum Kulturgesetz (SAR 495.2111) Baugesuche, welche sich auf kantonal geschützte Bauwerke, Gärten und Anlagen beziehen oder auswirken können, sind vor dem Entscheid des Gemeinderates der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Archäologische
Hinterlassenschaften

Vgl. Kulturgesetz (SAR 495.200) und Verordnung zum Kulturgesetz (SAR 495.2111); insbes. § 41 Meldepflicht und § 42 Archäologische Untersuchungen.

§ 64

Antennenanlagen

1 Die Antennenanlagen und zugehörigen Einrichtungen sind in Bezug auf die Anordnung und Farbgebung möglichst unauffällig in das Fassaden- und Dachbild zu integrieren.

Antennenanlagen umfassen Fernseh-, Radio- und Funkantennen aller Art, Satellitenempfänger, etc.

Mobilfunkanlagen

2 Die Antennenstandorte der verschiedenen Mobilfunkbetreiber sind wenn möglich zu koordinieren. In erster Linie sind Standorte in folgenden Zonen zu wählen:

- Industriezonen
- Gewerbezone
- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, die für technische Zwecke reserviert sind

Zu beachten ist die eidgenössische Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710).

Umgebungs- gestaltung	<p>§ 65</p> <p>1 Die Umgebungsgestaltung bildet einen Bestandteil des Bauprojektes. Versiegelte Flächen sind auf das Nötige zu beschränken. Der Gemeinderat erlässt, wo es die Umstände erfordern, besondere Auflagen in der Baubewilligung.</p> <p>2 Die Umgebungsarbeiten inklusive Bepflanzung sind sofort nach Fertigstellung der Bauten auszuführen und müssen spätestens 1 Jahr nach Bezug der Baute abgeschlossen sein.</p>	<p>Vgl. auch §§ 42 und 57 BNO</p> <p>Die Aussenraumgestaltung ist in einem Umgebungsplan aufzuzeigen, welcher Bestandteil der Baueingabe ist. Bei Gebäuden mit Wohnungen werden in der Regel folgende Elemente ausgeschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erschliessungsbereiche- die privaten Bereiche wie Gärten und Terrassen- die Kollektivbereiche wie Aufenthalts-, Erholungs- und Spielbereiche, welche die Erschliessungsbereiche überlagern können- die Bepflanzung; Gegen Nachbargrundstücke gilt § 88 EGZGB.
Brandruinen, Baulücken	<p>§ 66</p> <p>1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstörte Gebäude müssen innert 6 Monaten ganz abgetragen werden.</p> <p>2 Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen sofort ausreichend gesichert werden. Der Gemeinderat erlässt die entsprechenden Weisungen.</p>	

6.2 Umweltschutz

§ 67

Einwirkungen,
Lärmschutz

1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.

2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und je nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Für die Abfallbeseitigung und Kompostierung ist das Abfallreglement der Gemeinde Wohlen zu beachten.

Bezug:

Abteilung Planung, Bau und Umwelt oder www.wohlen.ch/Verwaltung/Publikationen

Lärmschutz:

Der Lärmschutz umfasst den Aussen- und Innenlärm. Massgebend sind das eidg. Umweltschutzgesetz (USG) mit dem Grundsatz des Vorsorgeprinzips, die Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) und die zugehörigen SIA-Normen.

Der Gemeinderat kann zur Abklärung der Lärmsituation ein Fachgutachten einfordern und Anforderungen an die Lärmarchitektur im Sinne der Vorsorge stellen.

Die Lärmarchitektur umfasst:

- Stellung und Gestaltung der Bauten
- lärmabgewandte Anordnung der lärmempfindlichen Räume
- übrige Einrichtungen und Massnahmen, die geeignet sind, Lärmeinwirkungen bei offenem Fenster abzuschirmen (Balkonbrüstungen, Glasverkleidungen usw.)

§ 68

Empfindlichkeits-
stufen,
Lärmvorbelastung

In den nachfolgend aufgelisteten und im Bauzonenplan bezeichneten Gebieten gilt infolge Lärmvorbelastung in Abweichung zu den Bauzonenvorschriften (vgl. § 8 BNO) die Empfindlichkeitsstufe ES III.

Die Empfindlichkeitsstufen und die Höhe der Grenzwerte sind in der Lärmschutzverordnung (LSV) geregelt.

Strassen-Nummer	Strassennamen	Aufstufung ab Strassenaxe
Entlang K 124	Farnstrasse	30 m
Entlang K 127	Villmergerstrasse	30 m
	Zentralstrasse	--
	Bremgarterstrasse	20 - 30 m
Entlang K 252	Bullenberg	--
Entlang K 266	Dottikerstrasse	--
	Anglikerstrasse	20 m
	Jurastrasse	--
	Kapellstrasse	30 m
	Kirchenrain	30 m
Entlang K 362	Waltenschwilerstrasse	10 m für Parz. Nr. 3690, 3360 und 269
Entlang K 363	Büttikerstrasse	10 m für Parz. 444
	Freiämterstrasse	--
Entlang K 383	Niederwilerstrasse	20 m
Entlang SBB		Gebiete mit überschrit- tenem Alarmwert

§ 68 a

Hochwasserschutz
Zweck

1 Die den Grundnutzungszonen überlagerten Hochwassergefahrenzonen und das übrige hochwassergefährdete Gebiet sind in der Hochwasserschutzkarte 1:5000, einer Teilkarte zum Bauzonenplan festgelegt. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.

Hochwassergefahrenzone 1

2 In der Hochwassergefahrenzone 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte, sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potentiell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.

Hochwassergefahrenzone 2

3 In der Hochwassergefahrenzone 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte, sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potentiell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern.

Übriges hochwasser-gefährdetes Gebiet	4 Wer in einer Hochwassergefahrenzone oder im übrigen hochwassergefährdeten Gebiet baut, hat im Baugesuch entsprechende Massnahmen zur Schadenminimierung nachzuweisen. In der Regel sind die Massnahmen auf das hundertjährige Hochwasser HQ ₁₀₀ auszurichten.
Gestaltungsplan Jacob Isler (Kernzone)	5 Im Gestaltungsplan Jacob Isler ist aufzuzeigen, wie der Gefährdungssituation durch Bünz und Guggibach Rechnung getragen wird.
Gebiete mit Restgefährdung	6 In Gebieten mit Hochwasser-Restgefährdung gilt die Selbstdeklaration der Schutzmassnahmen. Die Baubewilligungsbehörde kann verlangen, dass die Bauherrschaft nachweist, welche Schutzmassnahmen vorgesehen sind.
Allgemeines	<p>7 Als massgebliche Überprüfungs- und Projektierungsgrundlagen gelten namentlich der aktuelle Stand der Gefahrenkarte und des Ereigniskatasters sowie die Massnahmenplanung, welche auf der Abteilung Planung, Bau und Umwelt eingesehen werden können.</p> <p>8 Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.</p>

7. VOLLZUG, VERFAHREN

§ 69

Kommissionen

1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit beratender Funktion bestellen.

Folgende Kommissionen bestehen:

- Raum-, Bau- und Verkehrskommission
- Natur- und Umweltschutzkommission

Fachpersonen

2 Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachpersonen oder regionale Stellen auf Kosten der Gesuchssteller beiziehen. Der Gesuchssteller ist vorher zu orientieren.

§ 70

Kompetenzdelegation

Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Bauvorhaben gemäss dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Rahmen an die Abteilung Planung, Bau und Umwelt delegieren.

Massgebend ist § 39 Gemeindegesetz (SAR 171.100).

§ 71

Haftung

Durch die Erteilung der Baubewilligung und die Ausübung der Baukontrollen übernehmen die Baupolizeibehörden keine Verantwortlichkeit oder Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung, usw.

§ 72

Vollzug des Naturschutzes

- Zuständigkeit für Unterhalt und Pflege

1 Unterhalt und Pflege der Naturschutzzonen und -objekte sind Sache der Grundeigentümer. Vorbehalten sind Bewirtschaftungsverträge/privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Kanton/Gemeinde und Bewirtschafter. Der Gemeinderat kann im Interesse der Schutzziele Unterhaltsmassnahmen auf Kosten der Gemeinde vornehmen lassen, wenn die Umstände dies erfordern. Im öffentlichen Wald sind die auf den Naturschutz ausgerichteten Nutzungsbestimmungen im Waldwirtschaftsplan festzulegen.

Bei der Anwendung ist der Rahmen der übergeordneten Gesetze zu beachten, insbesondere Art. 18c NHG.

- Nutzungsreglemente

2 Der Gemeinderat kann in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Baudepartement und der Abteilung Forstwirtschaft (soweit Wald betroffen ist) Reglemente für die Pflege und den Unterhalt der Naturschutzzonen und Schutzobjekte erlassen.

Der Gemeinderat setzt zu seiner Unterstützung für die Betreuung der Schutzzonen und Schutzobjekte eine Natur- und Umweltschutzkommission ein.

§ 73

Gebührenordnung

Die Gebühren für die Tätigkeiten des Gemeinderates und der Verwaltung im Rahmen dieser Bau- und Nutzungsordnung richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

- Bau- und Brandschutzgebührenreglement

Bezug: Abteilung Planung, Bau und Umwelt (siehe Seite II)

8. SCHLUSS- UND ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

§ 74

Anwendung auf
hängige Baugesuche

1 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BNO hängigen Baugesuche werden nach dieser Bau- und Nutzungsordnung entschieden.

Aufhebung
bisherigen Rechts

2 Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden

- die Bauordnung vom 24. 4. 1978 sowie die seither erfolgten Änderungen und
- die Nutzungsordnung Kulturland vom 7. 12. 1992 aufgehoben.

Diese Bau- und Nutzungsordnung wurde vom Einwohnerrat am 8. Mai 2006 beschlossen.

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. September 2006

Die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung wurde vom Einwohnerrat am 4. November 2013 beschlossen.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. März 2014.

Anhang 1 Liste der kantonalen Denkmalschutzobjekte (Informationsinhalt)

Nr. Kurz-Inventar Kanton	Nr. Objekt-blätter Gemeinde	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
7	A 1	Ehem. Fabrikgebäude der Firma Isler	Bäregässli 7	322	2768
8	A 2	Ehem. Verwaltungsgebäude der Firma Isler	Bünzstrasse 1 / Bäregässli 9	323	2767
5	A 3	Villa Isler	Bünzstrasse 5	103	2790
3	A 4	Kath. Pfarrhaus	Chilegässli 2	331	2102
6	A 5	Dorfkapelle Anglikon	Hägglingerstrasse Anglikon	903	5569
2	A 6	St. Annakapelle	Kapellstrasse	617	1924
1	A 7	Röm. Kath. Pfarrkirche St. Leonhard	Kirchenplatz	332	2100
4	A 8	Emanuel Isler-Haus mit Gartenhaus	Kirchenplatz 2	539/542	2414
917	I 1	Wohnhaus Geissmann, ehem. Tuch- und Garngeschäft	Bremgarterstrasse 7	350	3163
940	B 1	Verwaltungsgebäude, ehem. Georges Meyer AG	Bahnhofweg 17	1013	2558

Anhang 2 Liste der kommunalen Schutzobjekte (Beschlussinhalt)

Nr. Kurz-inventar Kanton	Nr. Objekt-blätter Gemeinde	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
Gebäude mit Substanzschutz					
938	C 1	Wohnhaus ehem. Villa Dreifuss	Alte Bahnhofstrasse 11	700	3227
937	C 2	Wohnhaus ehem. Villa Bruggisser	Alte Bahnhofstrasse 13	54	1927
939	C 3	Bahnhofgebäude SBB	Bahnhofplatz 1	41	2947
936	C 4	Reformierte Kirche	Bahnhofstrasse	1149	3320
935	C 5	Wohn- und Geschäftshaus („Capitol“)	Bahnhofstrasse 1	1341	2771
911	C 6	Ehem. Ersparniskasse Bremgarten/Muri	Bankweg 2	515	1716
921	C 7	Bezirksschulhaus Halde (alter Teil)	Bremgarterstrasse 12 A	358	2111
920	C 8	Primarschulhaus Halde	Bremgarterstrasse 12	357	2111
915	C 9	Ehem. EW-Gebäude („Rotes Haus“)	Bremgarterstrasse 1	344	2405
916	C 10	Wohn- und Geschäftshaus sowie Rest. „Weber“ („Chäber“)	Bremgarterstrasse 2,4,6	345/346	2742
919	C 11	Wietlisbachhaus, ehem. Strohwarengeschäft	Bremgarterstrasse 19	363	3309
951	C 13	Schulhaus Anglikon	Dottikerstrasse 6, Angliikon	971	5683
922	C 14	Hotel „Sternen“ (alter Teil)	Kirchenrain 10	498	2411

Nr. Kurz-inventar Kanton	Nr. Objekt-blätter Gemeinde	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
923	C 15	Wohnhaus „Bruggisser-Haus“	Steingasse 1	502	2150
903	C 16	Gasthof „zum Rössli“ (alter Teil)	Zentralstrasse 1	339	3011
901	C 17	Wohn- und Geschäftshaus, Domherr Meyer-Haus	Chilegässli 1	679	2788
933	I 2	Wohnhaus, ehem. Dr. Bruggisser	Niederwilerstrasse 1	587	1751
925	I 3	Wohnhaus, „Vollenwyder-Haus“	Steingasse 18	467	3274
950	I 4	Wohnhaus „alte Post“	Unterdorfstrasse 11, Anglikon	885	5617
945	I 5	Wohnhaus	Bifangstrasse 21	1368	3753
918	I 6	Wohnhaus, ehem. Strohwarengeschäft	Bremgarterstrasse 9	351	3192
913	I 7	Wohnhaus, ehem. Dr. Hedinger	Bünzstrasse 24	94	2730
949	I 11	Harzrütihof (Bauernhof)	Harzrüti	213	2764
926	I 12	Ehem. Bleicherei und Färberei	Steingasse	71	2372
930	I 14	Wohnhaus	Jurastrasse 10	691	1949
931	I 15	Wohnhaus	Jurastrasse 12	686	1905
929	I 18	Wohnhaus	Luegisland 14	1462	2304
946	I 20	Wohnhaus, ehem. Theodor Dreifuss-Villa	Obere Farnbühlstrasse 1	30	1957
947	I 21	Wohnhaus, ehem. Goldschmidt-Villa	Obere Farnbühlstrasse 5	1050	3410

Nr. Kurz-Inventar Kanton	Nr. Objekt-Blätter Gemeinde	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
948	I 22	Wohnhaus	Obere Farnbühlstrasse 32	1386	318
960	I 23	Fabrikgebäude ehem. Otto Steinmann + Cie.	Pilatusstrasse 4	689	3729
953	I 24	Wohnhaus, „Ratsherrenhaus“	Raimattstrasse 2, Anglikon	921	5596
943	I 25	Wohnhaus	Rigistrasse 8	283	3178
944	I 26	Wohnhaus	Rigistrasse 10	775	2702
924	I 27	Wohnhaus „Schlössli“	Steingasse 6	492	3432
905	I 31	Ehem. Wohnhaus, Geschäftshaus	Zentralstrasse 19	297	2141
906	I 32	Ehem. Strohwaren-Fabrik Paul Walser (Backstein-Winkelbau)	Zentralstrasse 20 / 20A/ 20B	303	4035
907	I 33	Hotel „Bären“ (ohne Saalbau), ehem. Geschäftshaus	Zentralstrasse 28	294 A	3705
908	I 34	Apotheke, Wohn- und Geschäftshaus	Zentralstrasse 29	157	3333
909	I 35	Ehem. Fabrikgebäude Bruggisser (nur vorderer Teil)	Zentralstrasse 34	701	3006
910	I 36	Bankgebäude (nur alter Teil)	Zentralstrasse 53	1527	3588
--	--	Freibad Bünzmatt	Allmendstrasse 30	2289/3548	3914

Nr. Kurz-Inventar Kanton	Nr. Objekt-Blätter Gemeinde	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
Gebäude mit Volumenschutz					
--	--	Erweiterungsbau an ehem. Strohwaren-Fabrik Paul Walser (Backstein-Winkelbau)	Zentralstrasse 20 C	1329	4035
932	I 16	Wohnhaus	Jurastrasse 14	581	1904
Kulturobjekte					
954 D	F 1	Wegkreuz	Anglikon, Unterdorfstrasse	-	5740
954 B	F 2	Wegkreuz	Villmergerstrasse (ehemals Eisenbahnweg)	-	1554
954 C	F 3	Wegkreuz	Anglikon, im Winkel	-	5578
--	F 7	Wegkreuz	Anglikerstrasse	-	1337
--	F 8	Wegkreuz	alte Bremgarterstrasse	-	1063
954 A	F 9	Wegkreuz	Büttikerstrasse	-	336
955 A	F 51	Brunnen	Kirchenplatz/Sternen	-	2411
955 B	F 52	Brunnen	Kirchenplatz	-	2096
955 D	F 53	Brunnen	Zentralstrasse 53, bei Neue Aargauer Bank (NBA)	-	3588
955 C	F 67	Sodbrunnen	Beim Schulhaus Halde	-	2111

Nr. Kurz-Inventar Kanton	Nr. Objekt-Blätter Gemeinde	Objekt	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
955 E	F 68	Brunnen	Anglikon, Unterdorfstrasse	-	5742
955 F	F 69	Brunnen	Anglikon, Unterdorfstrasse	-	5670
--	--	Sodbrunnen	Kirchenrain, beim Restaurant Sternen	-	2411
--	--	Brunnen	Kapellstrasse, Nähe Haus Nr. 25		1899
--	--	Brunnen	Steingasse, zwischen Haus Nrn. 23 und 25		2944
958	F 86	Wetterstation	Kirchplatz	-	1716